

MAYER • BROWN

Rechtliche Gestaltung von CTAs und Vorteile der Treuhandlösung

Vortrag im Rahmen des Seminars „Treuhand, insbesondere Contractual Trust Arrangements – ein Modell mit Potential“

Dr. Nicolas Rössler, LL.M.
Rechtsanwalt/Partner

+49 69 7941 2231
nroessler@mayerbrown.com

Januar 2011

Rechtliche Gestaltung von CTAs und Vorteile der Treuhandlösung

Gliederung

1. Rechtliche Grundüberlegungen und Motive
2. Rechtssichere Gestaltung
 - a. Der Treuhänder
 - b. Die Treuhandvereinbarung
 - c. Die Übertragung der *Assets*
 - d. Sicherungsmittel
 - e. Arbeitsrechtliche Implikationen

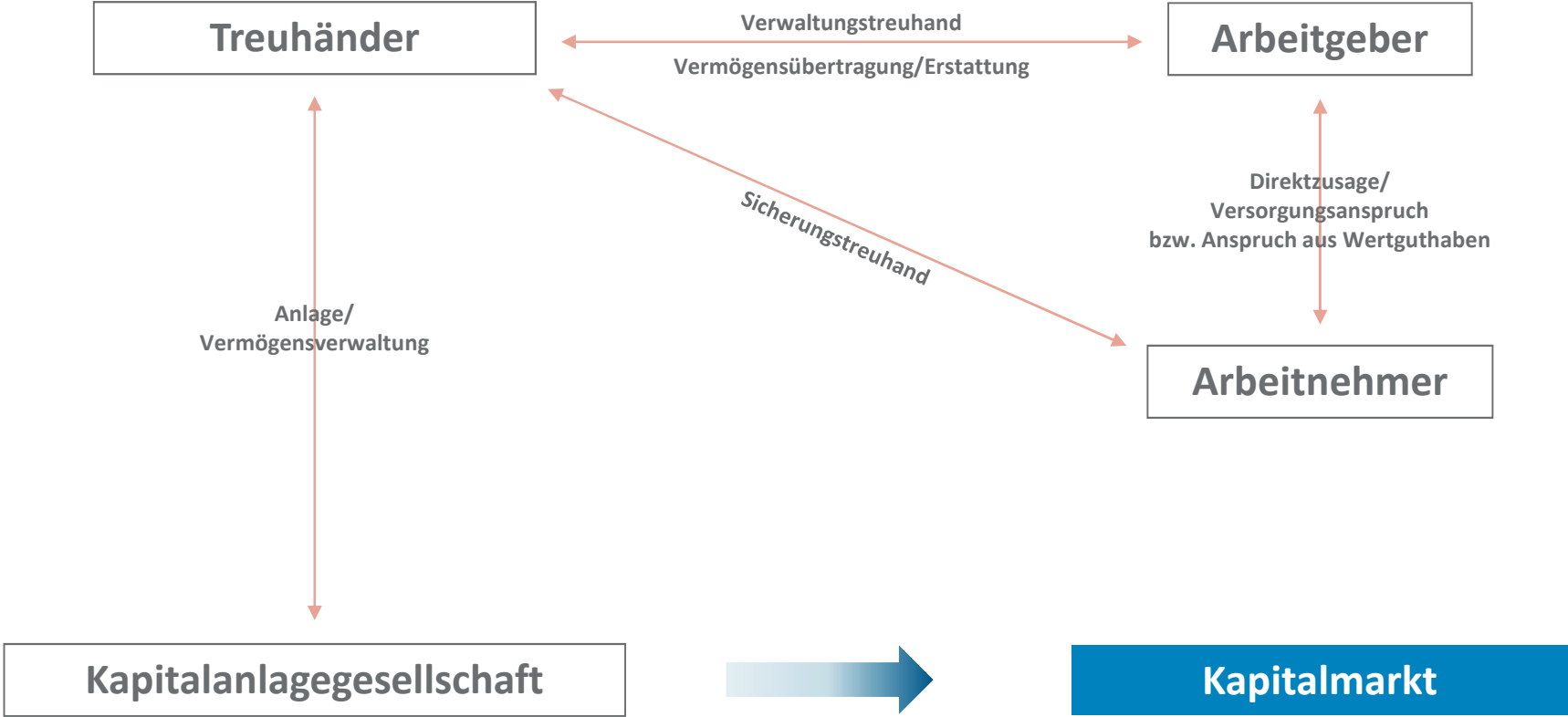
Rechtliche Gestaltung von CTAs und Vorteile der Treuhandlösung

Grundüberlegungen und Motive

Rechtliche Grundüberlegungen und Motive

- Ein Contractual Trust Arrangement (CTA)
 - ist ein Mittel zur Ausfinanzierung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen, und
 - ist ein geeignetes Mittel zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Zeitkontenmodellen.

CTA - Doppelseitige Treuhand -



Rechtliche Grundüberlegungen und Motive

- Primäres Ziel aus versorgungsrechtlicher Sicht: Bilanzverkürzung durch Schaffung saldierungsfähigen Planvermögens
- Nach IAS 19.7 müssen hierfür Vermögensgegenstände
 - von einer rechtlich eigenständigen Einheit gehalten werden,
 - ausschließlich für die Zahlung oder Finanzierung von Leistungen an die Arbeitnehmer zur Verfügung stehen,
 - insolvenz sicher sein und
 - nur dann an den Arbeitgeber zurück übertragen werden können, wenn das verbleibende Planvermögen
 - (i) zur Bedienung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht oder
 - (ii) die Rückübertragung als Erstattung für geleistete Zahlungen erfolgt.

Rechtliche Grundüberlegungen und Motive

- § 246 Abs. 2 S. 2, 1. Hs. HGB:

„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; [.....]“



Streng zweckgebundene Übertragung und Verwertbarkeit der *assets* für Saldierung in der HGB-Bilanz erforderlich.

Rechtliche Grundüberlegungen und Motive

- Grundüberlegungen aus versorgungsrechtlicher Sicht:
 - Die Einrichtung eines CTA
 - lässt den Durchführungsweg der Zusagen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unberührt
 - ist eine rein „virtuelle Verpflichtungsauslagerung“
 - belässt den Arbeitgeber als alleinigen Schuldner der Versorgungsleistung (solange Sicherungsfall ausbleibt)
 - begründet grundsätzlich keine Dotierungspflichten, soweit das CTA allein der Deckung von Versorgungsverpflichtungen dient

Rechtliche Grundüberlegungen und Motive

- Primäres Ziel im Zusammenhang mit Zeitkonten:
Insolvenzsicherung der Wertguthaben gemäß der gesetzlichen Vorgaben
- § 7e Abs. 2 S. 1 SGB IV:
„Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Wertguthaben unter Ausschluss der Rückführung durch einen Dritten zu führen, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Wertguthaben für den Arbeitgeber einsteht, insbesondere in einem Treuhandverhältnis, das die unmittelbare Übertragung des Wertguthabens in das Vermögen des Dritten und die Anlage des Wertguthabens auf einem offenen Treuhandkonto oder in anderer geeigneter Weise sicherstellt.“

Rechtliche Grundüberlegungen und Motive

- Grundüberlegungen im Zusammenhang mit Wertguthaben:
 - Die Einrichtung eines CTA
 - ist ein flexibles Sicherungsmittel, bei dem allerdings gesetzliche Dotierungs- und Anlageregularien zu beachten sind
 - erlaubt die externe und professionelle Verwaltung der zur Insolvenzsicherung verwendeten Mittel
 - belässt den Arbeitgeber als alleinigen Schuldner der Wertguthaben (solange Sicherungsfall ausbleibt)

Rechtliche Gestaltung von CTAs und Vorteile der Treuhandlösung

Rechtssichere Gestaltung

Rechtssichere Gestaltung des CTA

- Der Treuhänder („Trust“)
 - in der Regel eingetragener Verein (aber auch GmbH)
 - Satzungszweck (bzw. Gesellschaftszweck) ist die Verwaltung des Treuhandvermögens
 - Gegebenenfalls Einflussnahmemöglichkeiten des Trägerunternehmens auf Mitglieder und Vorstand (Vorschlagsrechte) in Satzung klären
 - Gründung eines Vereins erfordert wenigstens sieben Mitglieder, Bestand mindestens drei Mitglieder

Rechtssichere Gestaltung des CTA

- Der Treuhandvertrag zwischen Arbeitgeber und Trust (1)
 - Rahmenvertrag, auf dessen Basis *assets* auf den Trust übertragen werden
 - Inhalt:
 - Trust verpflichtet sich zur fremdnützigen Verwaltung der *assets*
 - Anlagegrundsätze (Weisungsrechte des Trägerunternehmens, Anlageausschuss)
 - gegebenenfalls Dotierungspflicht
 - Rückübertragungs- und Erstattungsregelungen
 - Datenschutz

Rechtssichere Gestaltung des CTA

- Der Treuhandvertrag zwischen Arbeitgeber und Trust (2)
 - Rahmenvertrag, auf dessen Basis assets auf den Trust übertragen werden
 - Inhalt:
 - Ggf. „Zahlstellenregelung“
 - Schicksal der *plan assets* im Falle eines Betriebsübergangs (und damit Wegfall der zu besichernden Verpflichtungen beim Trägerunternehmen)
 - Verhältnis zur gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung gem. §§ 7 ff. BetrAVG
 - Klare Trennung zwischen Verwaltung von Vermögensgegenständen zur Deckung von Versorgungsverpflichtungen und Vermögensgegenständen zur Deckung von Wertguthaben

Rechtssichere Gestaltung des CTA

- Übertragung der einzelnen *assets*
 - Übertragung der einzelnen *assets* bedarf gesonderter Rechtsgeschäfte
 - Gegebenenfalls Formerfordernisse zu beachten (z. B. bei der Übertragung von Immobilien)
 - Übergang des rechtlichen Eigentums auf Trust; wirtschaftliches Eigentum verbleibt beim Arbeitgeber => Übertragung ist steuerneutral
 - § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO: „Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber [.....] zuzurechnen.“

Rechtssichere Gestaltung des CTA

- Sicherungsmittel
 - Treuhandvertrag erlischt mit Insolvenzeröffnung gem. §§ 115, 116 InsO
 - Verpfändungsmodelle
 - Verpfändung des Rückübertragungsanspruchs des Arbeitgebers aus Treuhandvertrag an die Versorgungsberechtigten
 - Nachteil: Jeder Begünstigte muss zustimmen, im Insolvenzfall Zugriffsrecht des PSVaG
 - Doppelseitige Treuhand
 - Neben der Verwaltungstreuhandabrede wird zwischen Trust und Trägerunternehmen eine Sicherungsabrede zugunsten der Berechtigten vereinbart
 - Die Versorgungsberechtigten erhalten bei Eintritt des Sicherungsfalls (z. B. Insolvenz des Arbeitgebers) einen eigenständigen Erfüllungsanspruch gegen den Treuhänder

Rechtssichere Gestaltung des CTA

- Arbeitsrechtliche Implikationen aus betriebsrentenrechtlicher Sicht
 - Zusage bleibt unberührt
 - Keine Mitbestimmung
 - Aber: Aus unternehmenspolitischen Gründen empfiehlt sich in der Regel dennoch die Information der Arbeitnehmer/des Betriebsrats
- Arbeitsrechtliche Implikationen im Zusammenhang mit Wertguthaben
 - Keine Mitbestimmung
 - Aber: Auskunftsansprüche der Arbeitnehmer und ggf. des Betriebsrats

Fragen? Gerne!



Dr. Nicolas Rößler, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner, Frankfurt

T.: +49 69 79 41 2231

E.: nroessler@mayerbrown.com

Mayer Brown – Know-how mit vielen Gesichtern



Wie Sie uns erreichen:

Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 98 - 100
60323 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 79 41 0
Fax: +49 69 79 41 100

Köln

KölnTurm
Im Mediapark 8
50670 Köln
Tel.: +49 221 57 71 100
Fax: +49 221 57 71 199

Berlin

Potsdamer Platz 8
10117 Berlin
Tel.: +49 30 20 67 30 0
Fax: +49 30 20 67 30 100

Anhang:

Gegenüberstellung der rechtlichen Aspekte einer
Verpflichtungsauslagerung durch Einrichtung eines CTA und
Durchführungswegwechsel auf einen Pensionsfonds

Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen Gegenüberstellung von CTA und Pensionsfonds

- 1 -

| | Contractual Trust Arrangement (CTA) | Pensionsfonds |
|--|--|--|
| Bilanzverkürzung | Ermöglicht Verkürzung der HGB, IAS und US-GAAP Bilanz durch Saldierung von Verpflichtungen und ausgelagerten Vermögensmitteln. | Ermöglicht Bilanzverkürzung durch Übertragung bestehender Verpflichtungen auf Pensionsfonds und Ausschluss der Verpflichtung zur Bildung neuer Rückstellung |
| Pensionsrückstellungen | Fortbestand der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz und damit auch der gewinnmindernden Wirkung nach EStG | Auflösung der Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz |
| Steuerliche Auswirkung der Vermögensübertragung an Treuhänder bzw. Pensionsfonds für bereits bestehende Verpflichtungen | Übertragung von Vermögensmitteln hat keine steuerlichen Auswirkungen für den Arbeitgeber, da das wirtschaftliche Eigentum beim Arbeitgeber verbleibt | Die zur Ausfinanzierung der übernommenen Verpflichtungen zu leistende Zahlung an den Pensionsfonds ist steuerlich abzugsfähig als Betriebsausgabe Aber: Für die Versorgungsberechtigten bleibt die Zahlung an den Pensionsfonds nur dann steuerneutral, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zwischen der Zahlung an den Pensionsfonds und dem Betrag der aufgelösten Pensionsrückstellungen gleichmäßig über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt als Betriebsausgaben geltend zu machen |

Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen Gegenüberstellung von CTA und Pensionsfonds

- 2 -

| | Contractual Trust Arrangement (CTA) | Pensionsfonds |
|--|--|---|
| Steuerliche Auswirkung der Vermögensübertragung an Treuhänder bzw. Pensionsfonds für künftige Verpflichtungen | Übertragung von Vermögensmitteln hat keine steuerlichen Auswirkungen für Arbeitgeber, da das wirtschaftliche Eigentum beim Arbeitgeber verbleibt | Die Beiträge an den Pensionsfonds sind steuerlich abzugsfähig. Für die Begünstigten sind die Beiträge aber nur bis zur Grenze des § Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei. |
| Arbeitnehmerbeteiligung | Keine Beteiligung der Versorgungsberechtigten oder des Betriebsrats erforderlich | Arbeitnehmer müssen in der Regel zustimmen |
| Einrichtungs- und Verwaltungskosten | Grundsätzlich verhältnismäßig hohe Einrichtungs- und Verwaltungskosten (Alternative: Gruppen-CTA) | Grundsätzlich verhältnismäßig niedrige Einrichtungs- und Verwaltungskosten. |
| Vermögensabfluss und Kapitalanlage | Weitreichende Freiheit hinsichtlich Vermögensausstattung und Kapitalanlage (eingeschränkt bei Gruppen-CTA) | Erhebliche Einmalzahlung und laufende Dotierung erforderlich, regulierte Kapitalanlage |
| Zur Finanzierung denkbare Assets | Finanzierung auch mit anderen Vermögensmitteln als Geld möglich (nicht bei Gruppen-CTA) | Finanzierung erfolgt zwingend durch Geldzahlung |
| Weitere Verwendungsmöglichkeiten | Möglichkeit der Nutzung auch zur Insolvenzsicherung zB von Arbeitszeitkonten | Dient ausschließlich der Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung |
| PSV-Beiträge | Keine Veränderung | Reduzierte PSV-Beiträge durch Einschaltung eines Pensionsfonds |